



Vorlage Nr.: 2013/108

09.10.2013

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	08.11.2013	6

Kosten der Unterkunft – Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Kreis Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen als Träger der Grundsicherungsleistungen ist zur rechtmäßigen Ausführung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Dazu gehört auch die Berücksichtigung angemessener Kosten der Unterkunft bei der Bedarfsermittlung. Innerhalb des Kreises Recklinghausen werden die Angemessenheitskriterien zu den Kosten der Unterkunft in den Rechtsbereichen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – weiterhin einheitlich festgelegt.

Am 15.08.2012 haben die Bezirksstellen des Jobcenter Kreis Recklinghausen in ihrer Sitzung die Notwendigkeit der Erstellung eines neuen „Schlüssigen Konzeptes“ aus fachlicher Sicht bestätigt.

In der Sitzung vom 12.09.2012 wurde der Lenkungsausschuss des Jobcenter Kreis Recklinghausen über die Notwendigkeit zur Fortentwicklung des bisherigen „Schlüssigen Konzeptes“ unter Beteiligung aller kreisangehörigen Städte und der beabsichtigten Beauftragung eines externen Anbieters informiert.

Nach Einbindung aller kreisangehörigen Städte im Rahmen eines Arbeitskreises, einem Gespräch mit dem Sozialgericht Gelsenkirchen, der Beauftragung des externen Dienstleisters „empirica ag“ und der Ermittlung der Daten zu den Angebots- und Bestandsmieten steht jetzt das Ergebnis in Berichtsform zur Verfügung.

Bei der Datenerhebung und deren Auswertung wurden die gesetzlichen Anforderungen und die daraus erfolgten Ableitungen des Bundessozialgerichts (BSG) als höchstrichterliche Rechtsprechung beachtet.

Im Rahmen dieses Konzeptes wird der realistische Wohnungsmarkt aller 10 kreisangehörigen Städte abgebildet. Die Datenerhebung und deren Verarbeitung

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

nach mathematisch statistischen Grundsätzen durch den externen Dienstleister bietet Rechtssicherheit und legt verbindliche Werte für die Kosten der Unterkunft fest. Damit stellen sie auf Dauer voraussichtlich einen Beitrag zur Verhinderung von Gerichtsverfahren zu Fragen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II sowie des SGB XII dar.

Durch die Ermittlung der Nettogrundmieten, nach Städten getrennt, wird den regionalen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Bei der Festlegung der angemessenen Grundmieten wird insbesondere die Forderung des Bundessozialgerichtes nach ausreichend zur Verfügung stehendem Wohnraum, verteilt über den gesamten Vergleichsraum, um eine Segregation / Ghettobildung zu verhindern, beachtet.

Diese Forderung der Rechtsprechung führt dazu, dass die angemessenen Kosten der Grundmiete auf das untere Drittel festzulegen sind. Nur auf diese Weise steht in den einzelnen Städten für alle Bedarfsgemeinschaften ausreichender Wohnraum zur Verfügung. Gleichzeitig werden starke Bewegungen auf dem Wohnungsmarkt vermieden.

Das „Schlüssige Konzept“ wird mit Stichtag zum 01.12.2013 im Rahmen einer Richtlinie durch den Kreis Recklinghausen in Kraft gesetzt werden und ab diesem Stichtag für alle Neuanmietungen und Neuanträge gelten.

Die jetzt festgelegten Mietwerte bilden dann auch einen stabilen Entscheidungsrahmen für die Beschäftigte. Dies gilt für den Bereich des SGB II und des SGB XII.

Anlagen Schlüssiges Konzept